

# Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege



Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege  
Postfach 80 02 09, 81602 München

An die  
Verbände der Leistungserbringer

nur per E-Mail

**Name**  
Olga Losseev  
**Telefon**  
+49 (911) 21542-432  
**Telefax**

**E-Mail**  
Olga.Losseev@stmgp.bayern.de

Ihr Zeichen

Unser Zeichen  
G43b-G8300-2022/6239-1

München,  
01.07.2022

Ihre Nachricht vom

Unsere Nachricht vom

## Informationsschreiben zur Verlängerung und Änderung der Coronavirus- Testverordnung (TestV)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem folgenden Schreiben informieren wir Sie über die Verlängerung und  
Änderung der Coronavirus-Testverordnung (TestV).

Am 29. Juni 2022 wurde die 3. Änderungsverordnung zur TestV verkündet.  
Diese trat in wesentlichen Punkten am 30.06.2022 in Kraft und tritt mit Ablauf  
des 25. November 2022 außer Kraft. Eine Aussage über die Geltungswir-  
kung der TestV über den 25. November 2022 hinaus ist damit nicht verbun-  
den.

Die wichtigste Veränderung ist die Abschaffung der kostenlosen Bürgertests  
im bisher bekanntem Umfang. Allerdings sieht der Ordnungsgeber nun-  
mehr **kostenlose** Testungen mit Antigenschnelltests für bestimmte Perso-  
nengruppen vor.

**Dienstgebäude München**  
Haidenauplatz 1, 81667 München  
Telefon 089 540233-0  
**Öffentliche Verkehrsmittel**  
S-Bahn: Ostbahnhof  
Tram 19: Haidenauplatz

**Dienstgebäude Nürnberg**  
Gewerbemuseumsplatz 2, 90403 Nürnberg  
Telefon 0911 21542-0  
**Öffentliche Verkehrsmittel**  
U 2, U3: Haltestelle Wöhrder Wiese  
Tram 8: Marientor

**E-Mail**  
poststelle@stmgp.bayern.de  
**Internet**  
www.stmgp.bayern.de

Folgende asymptomatische Personen haben Anspruch auf **kostenlose** Testung mittels Antigenschnelltests:

1. Personen, die zum Zeitpunkt der Testung das fünfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
2. Personen, die aufgrund einer medizinischen Kontraindikation, insbesondere einer Schwangerschaft im ersten Schwangerschaftsdrittel, zum Zeitpunkt der Testung nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden können oder in den letzten drei Monaten vor der Testung aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden konnten,
3. Personen, die zum Zeitpunkt der Testung an klinischen Studien zur Wirksamkeit von Impfstoffen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 teilnehmen oder in den letzten drei Monaten vor der Testung an solchen Studien teilgenommen haben,
4. Personen, die sich zum Zeitpunkt der Testung aufgrund einer nachgewiesenen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in Absonderung befinden, wenn die Testung zur Beendigung der Absonderung erforderlich ist,
5. **Personen, die**
  - a. in oder von nicht unter § 23 Abs. 5 Satz 1 IfSG **fallende voll- oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung oder Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen oder vergleichbare Einrichtungen** gegenwärtig behandelt, betreut, gepflegt oder untergebracht sind oder in diesen Einrichtungen eine dort behandelte, betreute, gepflegte oder untergebrachte Personen besuchen wollen oder
  - b. in oder von **ambulanten Pflegediensten**, die ambulante Intensivpflege in Einrichtungen, Wohngruppen oder sonstigen gemeinschaftlichen Wohnformen erbringen, gegenwärtig behandelt, betreut, gepflegt werden oder
  - c. in oder von **stationären Einrichtungen oder ambulanten Dienste der Eingliederungshilfe** behandelt, betreut, gepflegt werden oder untergebracht sind oder wenn sie eine in einer

stationären Einrichtung betreute, gepflegte oder untergebrachte Person besuchen wollen

6. Leistungsberechtigte, die im Rahmen eines Persönlichen Budgets nach § 29 SGB IX Personen beschäftigen, sowie Personen, die bei Leistungsberechtigten im Rahmen eines Persönlichen Budgets nach § 29 SGB IX beschäftigt sind,
7. **Pflegepersonen im Sinne des § 19 Satz 1 SGB XI**
8. Personen, die mit einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person in demselben Haushalt leben.

Dagegen haben folgende Personengruppen einen **Eigenanteil in Höhe von 3 Euro** an den Leistungserbringer für die Antigen-Testung zu leisten:

1. Personen, die an dem Tag, an dem die Testung erfolgt,
  - a. eine Veranstaltung in einem Innenraum besuchen werden oder
  - b. zu einer Person Kontakt haben werden, die
    - i. das 60. Lebensjahr vollendet hat oder
    - ii. aufgrund einer Vorerkrankung oder Behinderung ein hohes Risiko aufweist, schwer an COVID-19 zu erkranken,
2. Personen, die durch die Corona-Warn-App des Robert Koch-Instituts eine Warnung mit der Statusanzeige erhöhtes Risiko erhalten haben.

Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass Besucher von voll- oder teilstationären Einrichtungen der Pflege beziehungsweise für Menschen mit Behinderung weiterhin die nun beschränkte Bürgertestung kostenfrei in Anspruch nehmen können.

Im Übrigen weisen wir daraufhin, dass Beschäftigte und Betreiber von der Bürgertestung im Sinne des § 4a TestV nicht mehr erfasst sind. Jedoch haben Beschäftigte und Betreiber nach § 4 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 TestV einen Anspruch auf Testung mittels Antigen- oder PCR-Test. Nach § 6 Abs. 3 Nr. 3 TestV haben Beschäftigte und Betreiber bei Testungen nach § 4 Abs. 1 TestV gegenüber dem Leistungserbringer darzulegen, dass die betroffene Einrichtung, das betroffene Unternehmen oder der öffentliche Gesundheitsdienst die Testung verlangt hat.

Der Nachweis für Besucher und Beschäftigte/Betreiber kann über das anliegende Musterformular erfolgen, welches wir Ihnen als Anlage übersenden.

Besucher können die Berechtigung auch durch eine Selbsterklärung glaubhaft machen, ein Musterformular dafür finden Sie ebenfalls anbei.

Im Übrigen weisen wir auf FAQs des Bundes hin: [Fragen und Antworten zu COVID-19 Tests - Bundesgesundheitsministerium](#).

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Swantje Reiserer  
Ministerialrätin